Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

– Kapitalerhöhung –

der [Firma der Gesellschaft], (UID: [Nummer]) mit Sitz in [Ort]

Vor der unterzeichnenden Urkundsperson des Kantons [Kanton], [Name Notar(in)], hat am [Datum] an der [Geschäftsadresse der Urkundsperson] eine ausserordentliche Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

[Name des Vorsitzenden] eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Er bestimmt die unterzeichnende Urkundsperson als Protokollführer und Stimmenzähler.

Der Vorsitzende stellt fest:

[– Es sind weder Organvertreter noch andere abhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 805 Abs. 5 Ziff. 8 OR i.V.m. Art. 689c OR vorgeschlagen, noch üben Depotvertreter im Sinne von Art. 805 Abs. 5 Ziff. 8 OR i.V.m. Art. 689d OR Mitwirkungsrechte aus;]

– Das gesamte Stammkapital der Gesellschaft von CHF [Stammkapital der Gesellschaft] ist vertreten;

– Die heutige Gesellschafterversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 805 Abs. 3 und 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Gesellschafterversammlung beschliesst einstimmig die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft um CHF [Betrag] auf CHF [Betrag] und legt Folgendes fest:

1. a) gesamter Nennbetrag, um den das Stammkapital erhöht werden soll:

CHF [Betrag];

b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: CHF [Betrag];

2. a) Anzahl und Nennwert der neu auszugebenden Stammanteile: [Anzahl] Stammanteile mit einem Nennwert von je CHF [Betrag];

b) Vorrechte einzelner Kategorien: keine;

3. a) Ausgabebetrag: CHF [Betrag] je Stammanteil;

b) Beginn der Dividendenberechtigung: ab Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister;

4. Art der Einlagen:

in Geld für [Anzahl] [Art]-Stammanteile zu je CHF [Betrag];

5. Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte und Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes: Die Bezugsrechte der Gesellschafter werden weder eingeschränkt noch entzogen. Die Geschäftsführer werden ermächtigt, nicht ausgeübte Bezugsrechte nach ihrem Ermessen zuzuteilen;

*(Variante: Übertragungsbeschränkung:)*

6. Vom Gesetz abweichende Regelung der Zustimmungserfordernisse für die Übertragung der neuen Stammanteile: Die Übertragbarkeit der neuen Stammanteile ist nach Massgabe der Statuten beschränkt;

*(Variante besondere Vorteile:)*

7. Besondere Vorteile: [Inhalt, Wert der Vorteile; Name der Begünstigten];

8. Voraussetzung für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte: Vertraglich erworbene Bezugsrechte unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. [Nummer] der Statuten.

9. Mit den neu auszugebenden Stammanteilen sind verbunden:

III.

Die Ausführung dieses Kapitalerhöhungsbeschlusses obliegt den Geschäftsführern, Art. 781 Abs. 2 OR.

Die Erhöhung des Stammkapitals muss innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin, Art. 781 Abs. 4 OR.

IV.

Ferner sind der eingangs erwähnte Vorsitzende, jeder Versammlungsteilnehmer sowie die Urkundsperson (mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen) einzeln bevollmächtigt, mögliche infolge von Beanstandungen seitens der Handelsregisterbehörde notwendige Änderungen formeller Natur an den Statuten oder an dieser öffentlichen Urkunde namens der Geschäftsführer vorzunehmen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

[Ort], [Datum]

Der Vorsitzende: Der Protokollführer und Stimmenzähler:

.......................................... .........................................